

Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 4

Jahrgang 2017

9. Februar 2017

Inhaltsverzeichnis

- 1. Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Emmerich am Rhein für das Schuljahr 2017/2018**
- 2. Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Kamil Wysopal**
- 3. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Maciej Zajac**
- 4. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Pawel Mariusz Czyrnek**
- 5. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Pawel Mariusz Czyrnek**
- 6. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Pawel Mariusz Czyrnek**
- 7. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Pawel Mariusz Czyrnek**
- 8. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Pawel Mariusz Czyrnek**

- 1. Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Emmerich am Rhein für das Schuljahr 2017/2018**

Alle Schülerinnen und Schüler der 4. Grundschulklassen, die ab Beginn des Schuljahres 2017/2018 eine weiterführende Schule besuchen werden, sind durch die Erziehungsberechtigten in den unten aufgeführten Zeiten anzumelden. In der Stadt Emmerich am Rhein können Sie ihr Kind an folgenden Schulen anmelden:

1. **Gesamtschule Emmerich am Rhein** – Schule der Sekundarstufe I und II
2. **Städt. Willibrord-Gymnasium Emmerich am Rhein** – Schule der Sekundarstufen I und II
3. **Anmeldungen von Schulabsolventen der Hauptschulen und der Realschule (Klasse 10)**

Für Schülerinnen und Schüler, mit dem mittleren Schulabschluss, die gem. Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung, die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe erhalten haben, und sich für die Einführungsphase anmelden möchten, ist das unter Punkt 2 genannte Gymnasium zuständig.

4. **Anmeldetermin und -ort**

4.1 - für die **Gesamtschule Emmerich am Rhein**

Ort:	Sekretariat, Brink 1, 46446 Emmerich am Rhein, Telefon: 75-5300		
Termin:	Mittwoch,	15.02.2017	12.00 Uhr bis 18.00 Uhr
	Donnerstag,	16.02.2017	12.00 Uhr bis 18.00 Uhr
	Freitag,	17.02.2017	12.00 Uhr bis 18.00 Uhr

4.2 - für das **Städt. Willibrord-Gymnasium Emmerich am Rhein**

Ort:	Sekretariat, Hansastrasse 3, 46446 Emmerich am Rhein, Telefon: 75-4900		
Termin:	Montag,	13.02.2017	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
	Dienstag,	14.02.2017	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
	Mittwoch,	15.02.2017	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
	Donnerstag,	16.02.2017	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
	Freitag,	17.02.2017	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
	Samstag,	18.02.2017	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

5. **Unterlagen**

Bei der Anmeldung sind mitzubringen:

- a) das Familienstammbuch oder eine Abstammungsurkunde
- b) das letzte Halbjahreszeugnis mit Schulformempfehlung ggf. weitere Unterlagen der Grundschule
- c) beiliegender, ausgefüllter Anmeldebogen
- d) ggf. Bescheinigung über das Sorgerecht / Einverständniserklärung des getrennt lebenden Sorgeberechtigten

Die Teilnahme Ihres Kindes bei der Anmeldung ist an beiden Schulen erwünscht.

Weitere Fragen im Zusammenhang mit dem Anmeldeverfahren können in den Schulsekretariaten des Gymnasiums (75-4900) oder der Gesamtschule (75-5300) oder bei der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich Jugend, Schule und Sport, Herr Looch, Tel.: 75-1450, Frau Bauditz, Tel. 75-1451 oder Frau Koenzen, Tel.: 75-1452 geklärt werden.

Emmerich am Rhein, den 02.02.2017

Peter Hinze
Bürgermeister

2. Öffentliche Zustellung gemäß §10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Kamil Wysopal

Das Schreiben des Landes Nordrhein-Westfalen, örtlich vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 7 – Arbeit und Soziales/ Unterhaltsvorschusskasse, vom 09.01.2017, Az. 7-Schi./UH UVG Sokol./Wysopal, an

Herrn
Kamil Wysopal
letzter bekannter Aufenthaltsort:
Helenenbusch 18 bei Blasiak
46446 Emmerich am Rhein

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung des Schreibens durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW durchzuführen.

Das Schreiben des Landes Nordrhein-Westfalen, örtlich vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 7 - Arbeit und Soziales/Unterhaltsvorschusskasse, vom 09.01.2017 gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das o. g. Schreiben vom 09.01.2017, Az. 7-Schi./UH UVG Sokol./Wysopal, kann während der Sprechzeiten im Rathaus, Dienstgebäude Fährstraße 4, Zimmer 78, 46446 Emmerich am Rhein, vom Betroffenen unter Vorlage des Personalausweises (Reisepasses) in Empfang genommen werden. Auskunft zur Sache erteilt Frau Schiffmann.

Emmerich am Rhein, 09.01.2017
Im Auftrag

gez. Sterbenk
Leiter Fachbereich 7

3. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Maciej Zajac

Der Bußgeldbescheid vom 25.01.2016

Aktenzeichen: 091411890

An
Herrn
Maciej Zajac

geb. am nicht bekannt

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Kozienicka 29
26-903 Glowaczow
Polen

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden. Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 09.11.2016

Im Auftrag

gez. Runge
Leiter Fachbereich 6

4. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Pawel Mariusz Czyrnek

Der Bußgeldbescheid vom 11.05.2016

Aktenzeichen: 091434938

An
Herrn
Pawel Mariusz Czyrnek
geb. am 23.09.91
letzter bekannter Aufenthaltsort:
Wilkowsko 197
34-620 Jooltownik
Polen

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden. Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 02.02.2017
Im Auftrag

gez. Runge
Leiter Fachbereich 6

**5. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Pawel Mariusz Czyrnek**

Der Bußgeldbescheid vom 11.05.2016

Aktenzeichen: 091439018

An
Herrn
Pawel Mariusz Czyrnek
geb. am 23.09.91
letzter bekannter Aufenthaltsort:
Wilkowsko 197
34-620 Jooltownik
Polen

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden. Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 02.02.2017

Im Auftrag

gez. Runge
Leiter Fachbereich 6

**6. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Pawel Mariusz Czyrnek**

Der Bußgeldbescheid vom 09.05.2016

Aktenzeichen: 091447886

An
Herrn
Pawel Mariusz Czyrnek
geb. am 23.09.91
letzter bekannter Aufenthaltsort:
Wilkowsko 197
34-620 Jooltownik
Polen

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden. Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 02.02.2017

Im Auftrag

gez. Runge
Leiter Fachbereich 6

**7. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Pawel Mariusz Czyrnek**

Der Bußgeldbescheid vom 09.05.2016

Aktenzeichen: 091448610

An
Herrn
Pawel Mariusz Czyrnek
geb. am 23.09.91
letzter bekannter Aufenthaltsort:
Wilkowsko 197
34-620 Jooltownik
Polen

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden. Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 02.02.2017

Im Auftrag

gez. Runge
Leiter Fachbereich 6

**8. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Pawel Mariusz Czyrnek**

Der Bußgeldbescheid vom 09.05.2016

Aktenzeichen: 091448840

An
Herrn
Pawel Mariusz Czyrnek
geb. am 23.09.91

letzter bekannter Aufenthaltsort:
Wilkowsko 197
34-620 Jooltownik
Polen

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden. Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 02.02.2017
Im Auftrag

gez. Runge
Leiter Fachbereich 6